

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 5-6

Artikel: Zur Geschichte des Kampfes um die Arbeitszeit in der Schweiz
Autor: Dürr, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte des Kampfes um die Arbeitszeit in der Schweiz.

Von Karl Dürr, Bern.

Es kann sich für uns nicht darum handeln, in vergilbten Geschichtswerken nachzublättern, um auf die ältesten Spuren des Kampfes der Handwerksgefallen um das Maß der Arbeitszeit zu stoßen und damit etwa den Nachweis zu führen, daß in der „guten alten Zeit“ der unselbständig Erwerbende gegenüber dem modernen Industrieproletarier im Vorsprung gewesen sei.

Offenbar war im Mittelalter die Frage der Arbeitszeit noch kein Problem, mit dem sich die Wissenschaften beschäftigten und das wie heute große Bibliotheken füllte.

Zu einem Problem wurde die Frage der Dauer der täglichen Arbeitszeit erst mit dem Aufkommen des Industrialismus, bei uns also in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts.

Die Zustände, die mit der Einführung der Maschinenarbeit eintraten, hat Friedrich Engels in seinem prächtigen lebendig geschriebenen Buche: „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“ geschildert. Es ist eine grauenvolle Elendsgeschichte von der Verdrängung der Männer durch die Frauenarbeit, von der Ausbeutung der Kinder vom siebenten Jahre an, von den erbärmlichen Löhnen, die die Arbeiter zu 14- bis 18stündiger Arbeitszeit zwangen. Diese klassische Schilderung des Proletariereleudes in England gilt auch für andere Länder, zum guten Teil auch für die Verhältnisse in der Schweiz. Insbesondere die Schilderung der Folgen der Frauenarbeit mutet uns ganz bekannt an. Engels schreibt darüber an einer Stelle: „Die Arbeit der Weiber löst vor allen Dingen die Familie gänzlich auf, denn wenn die Frau den Tag über 12 bis 13 Stunden in der Fabrik zubringt und der Mann ebendasselbst oder an einem anderen Orte arbeitet, was soll da aus den Kindern werden? Sie wachsen wild auf wie Unkraut, sie werden zum Verwahren ausgemietet für einen oder anderthalb Schilling die Woche, und welche Behandlung ihnen da wird, läßt sich denken...“ Von einer Arbeiterin wird berichtet: „S. M., 20 Jahre alt, hat zwei Kinder, das jüngste ein Säugling, das von dem anderen, etwas älteren verwahrt wird. — Sie geht morgens bald nach 5 Uhr in die Fabrik und kommt abends um 8 Uhr zurück; den Tag über fließt die Milch aus ihrer Brust, daß ihr die Kleider triefen.“

„Der Bericht der Zentralkommission erzählt, daß die Fabrikanten Kinder selten mit 5, häufig mit 6, sehr oft mit 7, meist mit 8 bis 9 Jahren zu beschäftigen anfangen, daß die Arbeitszeit häufig 14 bis 16 Stunden (außer Freistunden zu Mahlzeiten) täglich dauere...“

Es ist schade, daß wir in der Schweiz keinen Friedrich Engels hatten. Wie bitterböse aber die Zustände auch hier waren, erfahren wir aus unverdächtigen Quellen. So wird von Dr. Landmann be-

richtet, daß 1815 im Kanton Zürich 1124 Kinder an Spinnmaschinen beschäftigt waren, davon 48 im Alter von 7 bis 9 und 248 im Alter von 10 bis 12 Jahren, und zwar ununterbrochen Tag und Nacht im Schichtwechsel. Im Thurgau beklagen sich die Schulbehörden über schlechten Schulbesuch, weil die Kinder in den Fabriken zurückgehalten werden.

In Zürich wurde 1815 eine Verordnung erlassen, die bestimmt, daß Kinder vor dem vollendeten 10. Lebensjahre nicht mehr als 12 bis 14 Stunden beschäftigt werden dürfen. Auch im Thurgau wurde die Maximalarbeitszeit der Kinder auf 12 bis 14 Stunden täglich festgesetzt. Wie lange die Arbeitszeit für die Erwachsenen dauerte, kann man sich danach vorstellen.

Im Aargau wurde 1842 ein Fabrikpolizeigesetz ausgearbeitet und vom Großen Rat in erster Lesung angenommen, es kam aber wegen der großen „Aufregung“, die es unter den *F a b r i k a n t e n* hervorrief, zu keiner zweiten Lesung.

Ein Glarner Gesetz von 1848 ordnete für den ununterbrochenen Betrieb einen Schichtenwechsel an und bestimmte, daß kein Arbeiter bei Tag länger als 13, bei Nacht länger als 12 Stunden arbeiten dürfe. In den gewöhnlichen Betrieben sollten Personen unter 14 Jahren höchstens 14, ältere höchstens 15 Stunden beschäftigt werden.

Ein St. Galler Gesetz von 1853 verbietet die Beschäftigung von Kindern vor dem vollendeten 13. Altersjahr und setzt als Maximum für das Alter von 13 bis 15 Jahren den 12stündigen Arbeitstag fest.

Es war der Kampf vieler Jahrzehnte nötig, um die krassesten Auswüchse in der Ausbeutung der Kinder zu beseitigen, dieses um so mehr, als nicht nur die Unternehmer jedem gesetzlichen Schutz den heftigsten Widerstand entgegensetzten, sie verstanden es auch, die ungeschulte Arbeiterschaft zu ihren Verbündeten zu machen. Das Unternehmertum brauchte zu der Zeit, als die Arbeiter noch 14 Stunden im Tag arbeiteten, jeder Verkürzung der Arbeitszeit gegenüber die gleichen Argumente wie heute: die Industrie wird durch eine Verkürzung der Arbeitszeit ruiniert.

Der erste Kanton, der einen Normalarbeitstag einführte, war Glarus. Am 10. August 1864 nahm die Landsgemeinde ein Fabrikgesetz an, in dem die Arbeitszeit auf 12 Stunden beschränkt und die Nacharbeit verboten war. Die Wöchnerinnen waren 6 Wochen von der Fabrik ausgeschlossen. Eine Fabrikinspektion wurde eingeführt (Dr. Fr. Schuler, Erinnerungen eines 70jährigen). Schuler erzählt aus seiner Praxis als kantonaler Fabrikinspektor das folgende Geschichtlein:

Ein ganz hervorragender Industrieller hatte mich auf einem meiner Berufsgänge förmlich zur Rede gestellt wegen meiner Tätigkeit für den Elfstundentag und mir erklärt, daß ich die schwere Schuld auf dem Gewissen habe, daß die Glarner Industrie ruiniert werde. Wer noch etwas auf Glarner Gebiet baue, schloß er, gehöre ins Irrenhaus. Ein Jahr nachher begegneten wir uns an der gleichen Stelle. Er betrachtete den Fortgang einer Fabrikneubaute. „So so, Sie bauen,“

bemerkte ich, ohne etwas weiter beizufügen. Wir konnten beide das Lachen nicht verhalten.“ Im Glarner Gesetz wurde der Normalarbeitstag bereits 1872 auf 11 Stunden herabgesetzt.

Auf Glarus folgte Baselstadt mit einem 12-Studentagsgesetz im Jahre 1869.

Der nächste große Schritt war die Annahme des eidgenössischen Fabrikgesetzes in der Bundesversammlung am 23. März 1877. Das Referendum dagegen ergab fast 55,000 Unterschriften. Im Vordertreffen stand der Kampf gegen den Elfstudentag. Die unglaublichsten Argumente wurden vorgebracht und — geglaubt. An der Volksabstimmung vom 21. Oktober 1877 wurde das Gesetz vom Volk mit 181,204 gegen 170,857 Stimmen angenommen. Unter den verwerfenden Kantonen befanden sich Zürich, St. Gallen, Appenzell, sowie die meisten welschen Kantone. Zu den annehmenden gehören: Neuenburg, Glarus, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Solothurn, Bern und die ländlichen Kantone der Innerschweiz. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß die Bauern das Gesetz gegenüber einem großen Teil der Industriearbeiter selber gerettet haben.

Nach der Annahme des Gesetzes wurde, begünstigt durch die eingetretene schwere Wirtschaftskrise, der Versuch gemacht, eine Rückwärtsrevidierung durchzuzwängen, weil „die Industrie sonst dem Ruin verfallt“. Der damalige Bundesrat war nun allerdings nicht so willfährig wie der heutige, er lehnte eine Revision des kaum in Kraft befindlichen Gesetzes ab und es zeigte sich denn auch bald, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur keinen Rückgang, sondern eine Steigerung der Produktivität zur Folge hatte.

Die Berichte über gewerkschaftliche Kämpfe der schweizerischen Arbeiterschaft für die Verkürzung der Arbeitszeit sind bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts sehr mager. Wir haben schon angeführt, wie die Fabrikarbeiter selber oft die getreuesten Knechte der Unternehmer waren und von der Fabrikgesetzgebung sogar eine Verschlechterung ihrer sozialen Lage befürchteten.

Von etwas anderem Schlage waren die Handwerker und die Bauarbeiter. Sie hatten das Mittel des Streiks schon verschiedentlich ausprobt und sie setzten es zum erstenmal in großem Maßstab 1868 in Genf ein. Das Resultat war der Zehnstudentag, der später allerdings zum guten Teil verloren ging. Von den anderen in dieser Periode des 19. Jahrhunderts ausgefochtenen Kämpfen haben wir nur spärliche Berichte.

Bei den Tariffkämpfen, die von den nach und nach erstarkenden Gewerkschaften mit den Unternehmern geführt wurden, spielte die Arbeitszeit nicht die ausschlaggebende Rolle. Im Jahre 1889 richtete der Typographenbund an den Bundesrat in einer Petition das Verlangen, für das Buchdruckgewerbe aus gesundheitlichen Gründen den Achtstudentag einzuführen. Der Bundesrat wies die Petition ab, da die Voraussetzungen nicht in genügendem Maße vorhanden seien. Vom Jahre 1891 an wurde zuerst in Bern, dann sukzessive an anderen

Orten in den Buchdruckereien der Neunstundentag eingeführt. Im ersten Sechsmaschinentarif von 1905 war die 8^{1/2}stündige, für den Samstag die 8stündige Arbeitszeit festgesetzt.

Das Jahr 1889 erlangte für die Arbeitszeitfrage auch für die Schweiz Bedeutung durch den internationalen Arbeiterkongreß in Paris, der einem Antrage Lavigne-Bordeaux folgenden Wortlautes zustimmte :

„1. Es möge eine große einheitliche Manifestation der Arbeiter aller Länder veranstaltet werden, derart, daß am nämlichen vereinbarten Tage in allen Ländern, beziehungsweise allerorts die Arbeiter die Vertreter der herrschenden Gewalt auffordern, die gesetzliche Dauer des Arbeitstages auf 8 Stunden zu beschränken ;

2. in Erwägung, daß am Kongreß von 1888 in Amerika eine ähnliche Manifestation auf den 1. Mai 1890 festgesetzt worden ist, sei dieses Datum als Tag der internationalen Manifestation zu bestimmen ;

3. in jedem Lande sollen die Arbeiter diese Manifestation in der Weise veranstalten, welche Geseze und Verhältnisse daselbst bedingen.“

Es wurde ferner die Herausgabe eines Blattes zugunsten des Achtstundentages und die Aneufnung eines Fonds beschlossen und der Schweiz das Mandat hiefür übertragen.

In der Schweiz weckten die Ergebnisse des Pariser Kongresses zunächst keine große Begeisterung. Im Bericht des Gewerkschaftsbundes, dem der Bericht über den Pariser Kongreß angeschlossen ist, finden wir folgenden Kommentar : „Praktische Resultate von einiger Bedeutung hat derselbe allerdings nicht zu verzeichnen, die Herausgabe des Achtstundenblattes ist das einzige, aber dennoch war er für die internationale Arbeiterbewegung von hoher Bedeutung Die Frage des achtstündigen Arbeitstages wird so bald nicht gelöst werden, wir sind aber vollkommen überzeugt, daß wir schneller vom zehn- zum achtstündigen Arbeitstag herunter gelangen werden, als wir vom dreizehn- und zwölfstündigen zum zehnstündigen gekommen sind. Die Entwicklung der Industrie und das Erwachen der Massen bürgen dafür.“ Die Entwicklung der Industrie hat in den kommenden 30 Jahren allerdings Riesenausmaße angenommen, das „Erwachen der Massen“ ließ aber leider lange auf sich warten.

Dem Drängen der Arbeiter in der Maschinenindustrie, die Arbeitszeit auf 10 Stunden zu reduzieren, trug der Verband der Maschinenindustriellen in der Weise Rechnung, daß er am 6. August 1890 den folgenden Beschluß faßte :

„1. Die interessierte Arbeiterschaft soll sich ehrlich bestreben, soweit an ihr liegt, in der reduzierten Arbeitszeit das gleiche zu leisten wie in der bisherigen.

2. Die interessierte Arbeiterschaft soll Hand bieten zu einer Revision der Artikel 11 bis 14 des Fabrikgesetzes, im Sinne einer den Bedürfnissen der Metallindustrie entsprechenden präzisen und gerechten Fassung.

3. Die interessierte Arbeiterschaft soll dafür Gewähr bieten, daß aus diesem Entgegenkommen kein Kapital zugunsten eines gesetzlichen zehnstündigen Normalarbeitstages geschlagen werde. Es sollen die großen Verschiedenheiten der Industrien und die Unmöglichkeit, dieselben nach einer Schablone zu behandeln, anerkannt und auf die Forderung des zehnstündigen Normalarbeitstages für die gesamte Industrie verzichtet werden.

4. Der Zeitpunkt der Einführung des Zehnstundentages der Metallindustrie wird von der Erfüllung dieser Bedingungen abhängig gemacht, kann aber keinesfalls vor Januar 1891 fallen, damit die Industriellen Gelegenheit haben, sich in allen Richtungen auf die Aenderung vorzubereiten."

Dieser Beschluß ist ein Beispiel von dem Geist des Widerstandes der Unternehmer in der Frage der Arbeitsdauer, der bis auf den heutigen Tag derselbe geblieben ist. Durch den Beschluß der Maschinenindustriellen wurden übrigens die Mitglieder des Verbandes zu gar nichts verpflichtet. Sie waren damit nur eines Verbotes enthoben, die Arbeitszeit nicht auf 10 Stunden herabzusetzen. Es bedurfte denn auch vieljähriger Anstrengungen, bis in der Metall- und Maschinenindustrie der Zehnstundentag sich allgemein durchgesetzt hatte.

Im Jahre 1894 gingen Streiks der Holzarbeiter und der Maler in Zürich um den Neunstundentag völlig verloren. Die Schmiede und Wagner in Zürich und die Hafner daselbst brachten es im selben Jahre zum Zehnstundentag, die Schmiede und Wagner in Winterthur zum 10¹/₂-Stundentag. 1896 führte die Seidenfabrik Henneberg in Zürich den Zehnstundentag ein. 1900 kam es in Einsiedeln in der Buchdruckerei Benziger zu einem erbitterten Streik wegen des Koalitionsrechtes, aus dem ebenfalls der Zehnstundentag resultierte. In vielen Betrieben gelang es im letzten Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts, dem Zehnstundentag ohne Streiks zum Durchbruch zu verhelfen.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die jährliche Wiederkehr der Achtstundendemonstration am 1. Mai sehr viel zur Popularisierung der Arbeitszeitverkürzung beigetragen hat, insbesondere in der Schweiz, wo die Feier des ersten Mai sich rasch einbürgerte.

Der Kongreß der französischen Gewerkschaften in Bourges im Jahre 1905 faßte den Beschluß, den Achtstundentag auf dem Wege der direkten Aktion einzuführen. Es sollte vom 1. Mai 1906 an in keinem Betrieb länger als 8 Stunden gearbeitet werden. Die Aktion, die, nebenbei bemerkt, mit einem Mißerfolg für die Arbeiter endigte, hatte auch in der Schweiz ihre Anhänger. Insbesondere in der Westschweiz wurde lebhaft für die Anwendung der „direkten Aktion“ Propaganda gemacht. Der Gewerkschaftskongreß von 1906 in Basel nahm dazu wie folgt Stellung:

„Die Delegierten am Gewerkschaftskongreß sind der Ueberzeugung, daß nicht durch die direkte Aktion, sondern nur durch beständige und praktische Organisationsarbeit eine Verkürzung der Arbeitszeit

erreicht werden kann. Sie empfehlen daher den Gewerkschaften, an ihrer bisherigen Taktik festzuhalten, im Bewußtsein, daß dies der einzig richtige Weg ist, welcher zunächst zum Achtstundentag und schließlich zur wirklichen Volksfreiheit führt. Heute die „direkte Aktion“ ernsthaft zu propagieren, hieße nichts anderes, als was durch jahrzehntelange, mühselige und opfervolle Arbeit aufgebaut wurde, in einem einzigen Augenblick mutwillig aufs Spiel zu setzen. Unter den bestehenden Verhältnissen würde durch die direkte Aktion nicht der Arbeiterorganisation, wohl aber deren Gegnern ein Dienst erwiesen. Wer es aber mit der Arbeitersache ernst meint, kann dies nicht wollen. Der Gewerkschaftskongreß lehnt es daher ab, sich mit der direkten Aktion näher zu befassen und geht damit zur Tagesordnung über.“

Im Jahre 1905 setzte nach langer Stagnation eine Hochkonjunktur ein. Es begann nun eine lebhafteste Kampagne für die Einführung des Neunstundentages, die mit wechselndem Erfolg bis 1909 andauerte. Wir registrieren die Streiks in Basel 1905/06, die Streiks in Zürich und Bern 1907/08/09, den Kampf der Brauereiarbeiter und viele andere.

Die eidgenössischen Arbeiter forderten 1910 ebenfalls den Neunstundentag. Dank der Anstrengungen der Maschinenindustriellen, besonders deren Führers Sulzer-Ziegler, lehnte die Bundesversammlung diese Forderung ab.

Das Resultat aller dieser Kämpfe war die Durchbrechung des zum Dogma gewordenen Zehnstundentages, die Einführung des Neun- und 9^{1/2}-Stundentages und der 57-Stundenwoche.

Die 57-Stundenwoche ist ebenfalls eine Schöpfung der Maschinenindustriellen. Als diese sahen, daß der Zehnstundentag nicht mehr zu halten war, verfielen sie 1906 auf die schlaue Idee, den freien Samstagnachmittag einzuführen. So retteten sie das teure Prinzip des Zehnstundentages und gewannen überdies am Samstag eine Arbeitsstunde, weil, wenn am Samstagnachmittag gearbeitet wurde, um 5 Uhr Schluß war.

Ueber die Entwicklung der Arbeitszeitfrage während der Kriegsjahre können wir uns kurz fassen. Einer Reihe von Berufen war es möglich geworden, die Arbeitszeit auf 9 Stunden herabzudrücken, einige hatten es sogar zum Achtstundentag gebracht. Während der Zeit der Kriegskonjunktur schien es aber, als sollten alle Fortschritte zum Stillstand kommen. Es setzte eine Aera der Ueberzeitarbeit ein, die vom Bundesrat durch teilweise Aufhebung der Arbeiterschutzbestimmungen noch erleichtert worden war.

Die Arbeitszeitverkürzung trat erst mit der Revolutionswelle von 1918 wieder in den Vordergrund der Diskussion. Jetzt endlich gelang es auch, das Zehnstundenprinzip der Metallindustriellen zu brechen. Immerhin gab es im Jahre 1919 noch Zehntausende von Textilarbeiterinnen, die 11 Stunden in der Arbeitsfront schmachteten und Haus und Kinder vernachlässigen mußten. Der Umschwung kam erst mit der Revision des Fabrikgesetzes.

Mit der Schaffung des eidgenössischen Fabrikgesetzes war die erste Etappe im Kampf um „die Menschwerdung“ — wie unser alte Greulich sagt — abgeschlossen. Der Kampf ging weiter, wie wir oben gezeigt haben. Es bedurfte aber unendlicher Mühen, bis es gelang, den gesetzlichen Arbeiterschutz weiter zu entwickeln.

Im Jahre 1905 kam das sogenannte Samstagsgesetzlein, das bestimmte, daß am Samstag um 5 Uhr Schluß gemacht werden müsse.

Dieser kleinen Konzession ging im Jahre 1904 voraus die Motion Studer, die eine Revision des Fabrikgesetzes verlangte und die im Nationalrat angenommen wurde. Erst sechs Jahre später, am 6. Mai 1910, unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung den revidierten Entwurf. In diesem war die Normalarbeitsdauer auf 10 Stunden pro Tag und 9 Stunden vor Sonn- und Feiertagen angesetzt. Da setzte nun der Kampf des reaktionären Teiles des Unternehmertums ein, um den Hauptzweck der Revision zu vereiteln: den 100,000 Arbeiterinnen in den verschiedenen Branchen der Textilindustrie, die sich nicht selber helfen konnten, den Zehnstundentag endlich zu sichern. Vier Jahre lang währte der Kampf. Am 18. Juni 1914 wurde das Gesetz von den Räten verabschiedet. Die zweite Etappe im Kampfe um die Arbeitszeit war damit abgeschlossen. Die dritte Etappe, die nunmehr einsetzte, nahm einen stürmischen Verlauf. Der Weg vom Elf- zum Zehnstundentag hatte eine Zeitspanne von 37 Jahren gebraucht, der Weg vom Zehn- zum Achtstundentag respektive zur 48-Stundenwoche wurde in fünf Jahren durchschritten. Trotzdem gab es nicht wenige unter uns, denen dieser Weg viel zu lang schien und die über mangelnde Aktivität in der Bewegung klagten. Noch 1917 schien der Achtstundentag in weiter Ferne. Die internationale Gewerkschaftskonferenz im Oktober 1917 in Bern, die die gewerkschaftlichen Friedensforderungen formulierte, forderte die sofortige Einführung des Zehnstundentages in allen Ländern. Sie bezeichnete die Erringung des Achtstundentages als ein erstrebenswertes Ziel. Der Umschwung setzte ein mit der russischen Revolution und dem Zusammenbruch in Zentraleuropa. Die 2. internationale Gewerkschaftskonferenz in Bern im Februar 1919 einigte sich auf die 48-Stundenwoche und die Konferenz in Washington erklärte im Oktober 1919 die 48stündige als die normale Arbeitszeit für alle Kulturländer.

Die schweizerischen Gewerkschaften drängten energisch auf die Verwirklichung dieser Forderung, die schon auf dem Programm der Forderungen zum Landesstreik figuriert hatte. Im Frühjahr 1919 setzten zuerst unter Mitwirkung des Bundesrates zwischen Unternehmerverbänden und Gewerkschaften Verhandlungen ein, die zunächst sehr schwierig waren, aber nach und nach doch eine Lösung brachten. Am 19./20. April 1919 fand zur Förderung der Kampagne in Olten ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß statt, der vom Bundesrat die sofortige gesetzliche Festlegung der 48-Stundenwoche verlangte. In der Tat stimmte die Bundesversammlung der Revision des Fabrik-

gesetzes am 27. Juni 1919 zu. Das neue Gesetz, das die Maximalarbeitszeit auf 48 Stunden festsetzte, trat am 1. Januar 1920 unangefochten in Kraft.

Es kann der richtigen Würdigung der ganzen Bewegung um die Arbeitszeitverkürzung nur förderlich sein, wenn wir versuchen, sie mit einigen Zahlen zu illustrieren.

Arbeitszeit Stunden pro Woche	In Fabriken beschäftigte Arbeiter in Prozenten		
	1895	1901	1911
64 bis 65	57	41,7	10
61 ¹ / ₂ „ 62 ¹ / ₂	9	12,2	14,2
59 „ 60	28,3	38,1	55,9
56 ¹ / ₂ „ 57	3,3	4,6	11,7
54	1,4	2,7	1,9
unter 54	0,6	0,6	6,3

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß noch kurz vor dem Krieg 70 % aller Arbeiter und Arbeiterinnen trotz aller Kämpfe und Opfer eine tägliche Arbeitszeit von 10 und mehr Stunden hatten. Es war daher für viele Industrien ein gewaltiger Sprung, die Arbeitszeit plötzlich um 2 Stunden pro Tag verkürzen zu müssen.

Die gesetzliche Regelung galt leider nur für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe. Die Arbeiter im Gewerbe waren auch weiterhin darauf angewiesen, den Achtstundentag mit Hilfe des gewerkschaftlichen Kampfes zu erobern.

Aus einer Enquete, die im Jahre 1919 vom Sekretariat des Gewerkschaftsbundes veranstaltet wurde, geht hervor, daß die Maurer und Handlanger, die Arbeiter im Lebensmittelgewerbe, die Transportarbeiter, das Wirtschafts- und Hotelpersonal zum Teil noch wesentlich länger als 48 Stunden pro Woche arbeiteten. In vielen der übrigen Berufe war die Arbeitszeit durch Tarifverträge festgelegt.

Im Frühjahr 1920 kam es im Baugewerbe zwischen Arbeitern und Unternehmern auf zirka 50 Plätzen zu einem hartnäckigen Ringen um die 48-Stundenwoche, das trotz der großen finanziellen Unterstützungsjaktion der übrigen Arbeiterschaft zuungunsten der Bauarbeiter verlief. Die Reaktion hatte unterdessen auf der ganzen Linie unter der Ungunst der schlechten Wirtschaftslage eingesetzt.

Am 30./31. Oktober 1920 kam das Arbeitszeitgesetz für die Verkehrsanstalten zur Volksabstimmung. Es wurde trotz einer riesigen Gegenagitation der Unternehmerkreise mit 368,991 gegen 271,118 Stimmen vom Volke sanktioniert.

Die Reaktion verdichtete sich 1921 zu einer Motion des Bauernvertreters Abt im Nationalrat, wonach die Arbeitszeitbestimmungen des Fabrikgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes für die Verkehrsanstalten aufgehoben und die Arbeitszeit für so lange auf 9 Stunden

pro Tag, respektive 54 Stunden pro Woche ausgedehnt werden sollte, als aus öffentlichen Mitteln Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt werde. Diese Motion Abt wurde von 101 Mitgliedern der Bundesversammlung unterstützt und vom Nationalrat angenommen. Angesichts der heftigen Opposition der Arbeiterschaft zögerte der Bundesrat zunächst. Er behalf sich aber bald damit, daß er in immer weitergehendem Maße von der Befugnis des Artikel 41 des Fabrikgesetzes und vom Artikel 16 des Eisenbahngesetzes Gebrauch machte und einer immer größeren Zahl von Betrieben die Bewilligung für eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit auf 52 Stunden pro Woche erteilte.

Schon in der Junisession 1922 legte er aber der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf vor, nach welchem während der Dauer der Krise allgemein eine Verlängerung der Arbeitszeit auf 54 Stunden eintreten sollte. Diese Vorlage fand natürlich die Zustimmung der Räte. Die Rechnung war diesmal ohne den Wirt gemacht. Innert der gesetzlichen Frist wurden gegen das Gesetz über 200,000 Unterschriften der Stimmberechtigten der Bundeskanzlei unterbreitet, so daß das Gesetz der Volksabstimmung unterbreitet werden mußte. Jetzt hatte aber der Bundesrat keine Eile mehr. Er behalf sich immer mehr mit den Rauteln des geltenden Gesetzes und bewilligte den Nebenbahnen wie den Fabrikbetrieben die ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit. Die Geschäftsberichte des Bundesrates geben darüber Auskunft.

Angesichts der Kämpfe, die seit Jahrzehnten um die Verwirklichung des Kulturfortschrittes des Achtstundentages von der Arbeiterschaft geführt werden mußten, wäre es eine Schmach, wenn der reaktionäre Anschlag gelingen würde. Es darf aber doch wohl erwartet werden, daß die Arbeiter, die Angestellten und Beamten wie alle loyal gesinnten Bürger diesem rückschrittlichen Wechselbalg der Revision des Artikels 41 des Fabrikgesetzes eine solche Abfuhr zuteil werden lassen, daß den Hintermännern der Motion Abt die Lust zu solchen Streichen ein für allemal vergeht.

Der Achtstundentag im Ausland.

Von Dr. H. Schluegger.

Die Unternehmerpresse ist stetsfort bemüht, darzutun, der Achtstundentag werde im Auslande nicht innegehalten, selbst dort, wo er gesetzlich eingeführt sei; die schweizerische Industrie müsse daher zugrunde gehen, könne eine Konkurrenz mit dem Auslande infolge seiner längeren Arbeitszeit nicht aushalten. Zahlen werden zusammengestellt, Schlüsse gezogen und als Folge die Forderung aufgestellt, die Schweiz müsse den Achtstundentag verlassen und zurückkehren zu einer längeren Arbeitszeit. Die schweizerischen Unternehmer stehen nicht allein da. Ihre ausländischen Kollegen machen es ebenso; auch sie versuchen,